

Geschäftszahl:

LVwG-Q-8/001-2022
LVwG-Q-9/001-2022
LVwG-Q-10/001-2022
LVwG-Q-11/001-2022

St. Pölten, am 28. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch Dr. Flendrovsky als Einzelrichter über die Beschwerden des A, der B, des C und der D in ***, die letztgenannten drei vertreten durch A, ***, ***, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 24. Jänner 2022, ***, ***, *** und ***, betreffend Absonderungen nach dem Epidemiegesetz 1950, den

BESCHLUSS:

1. Die Beschwerden werden gemäß § 28 Abs. 1 erster Halbsatz iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 und 9 B-VG iVm § 25a Abs. 1 VwGG nicht zulässig.

Begründung:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

1. Alle vier Beschwerdeführer wohnen als Familie in einem gemeinsamen Haushalt.
2. Nachdem ein am 20. Jänner 2022 bei einer Beschwerdeführerin (jener zu LVwG-AV-Q-8/001-2022) durchgeführter Antigentest auf COVID-19 positiv war, wurde diese nach einem Anruf bei der Hotline 1450 aufgefordert, sich vorläufig zu isolieren. Ein anschließender PCR-Test erbrachte jedoch am 22. Jänner 2022 ein negatives Ergebnis.

3. Nachdem ein am 22. Jänner 2022 bei sämtlichen Beschwerdeführern durchgeführter PCR-Test am 24. Jänner 2022 ein positives Ergebnis erbracht hatte, wurden diese mit den angefochtenen Bescheiden von der belangten Behörde auf Grundlage des EpiG (insbesondere dessen § 7) ab 24. Jänner 2022 abgesondert.

4. Gegen diese Bescheide wurden (vom Beschwerdeführer zu LVwG-Q-10/001-2022 auch namens der übrigen Beschwerdeführer) die vorliegenden Beschwerden erhoben, die (alleine) das Begehren enthalten, die Absonderungen bereits mit Wirksamkeit ab 20. Jänner 2022 auszusprechen. Dies begründen die Beschwerdeführer damit, dass die jeweils erst ab 24. Jänner 2022 ausgesprochene Absonderung alleine auf einen Fehler bei der Auswertung des ersten PCR-Tests (dessen negatives Ergebnis am 22.01.2022 vorlag) zurückzuführen sei, für den sie nichts könnten. Von ihnen daheim durchgeführte Tests verschiedener Hersteller seien immer positiv gewesen.

5. Dieser Sachverhalt bzw. Verfahrensgang beruht auf dem Beschwerdevorbringen.

II. Rechtsvorschriften

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 109/2021, lauten:

„[...]“

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

[...]

Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist [...]

[...]

Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

[...]

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

[...]

Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

[...]

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

[...]"

2. Gemäß § 39 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. 51 idF BGBl. I 158/1998, kann

die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen erhalten, mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Entscheidung verbinden.

3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 186 idF BGBl. I 183/2021 lauten:

„[...]

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

[...]

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

[...]"

III. Rechtliche Beurteilung

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bildet den äußersten Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes nach § 27 VwGVG die „Sache“ des angefochtenen Bescheides. Dabei handelt es sich jedenfalls nur um jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs dieses Bescheides gebildet hat (vgl. dazu VwGH 06.05.2020, Ra 2019/08/0114, mwN).

Dies waren in den vorliegenden Fällen jeweils Absonderungen, die am 24. Jänner 2022 auf Grundlage von am 22. Jänner 2022 bei den Beschwerdeführern durchgeführten PCR-Tests ausgesprochen wurden. Deren Ergebnisse hatte die belangte Behörde unmittelbar vor der Erlassung der angefochtenen Bescheide erhalten.

2. Die Beschwerdeführer wenden sich mit ihren Beschwerden weder dem Begehren noch der Begründung nach gegen diese Absonderungen. Vielmehr begehren sie deren Ausdehnung auf einen Zeitraum ab 20. Jänner 2022 (also vor der Erlassung der angefochtenen Bescheide liegende Zeiten), was sie mit der an diesem Tag ausgesprochenen Aufforderung zur vorläufigen Isolation einer Beschwerdeführerin (vgl. zum grundsätzlich nichtthoheitlichen Charakter einer solchen Aufforderung VfGH 06.10.2021, E 221/2021) und mit den positiven Ergebnissen von im Anschluss daran von ihnen (zu Hause) durchgeführten (Antigen-)Tests begründen. Damit liegen sie jedoch außerhalb der Sache der angefochtenen Bescheide und überschreiten somit die Prüfbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich nach § 27 VwGVG.

Dazu sei insbesondere auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 2021, Ra 2021/09/0173, verwiesen. Aus diesem ergibt sich einerseits, dass Absonderungen nach § 7 EpiG stets nur für die Zukunft (also nach ihrer Erlassung liegende Zeiten) ausgesprochen werden können (Rz 16) und andererseits,

dass ein telefonischer Bescheid nach § 46 EpiG von einer im Anschluss daran ausgesprochenen Absonderung zu unterscheiden ist (Rz 32 f). Daraus folgt, dass die „Sache“ eines gesetzeskonform für einen zukünftigen Zeitraum erlassenen Absonderungsbescheides nach § 7 EpiG vor seiner Erlassung liegende Zeiten nicht umfassen kann.

Dies muss umso mehr dann gelten, wenn der für die Absonderung maßgebliche Sachverhalt erst am Tag der Bescheiderlassung feststeht, unmittelbar davor jedoch auf Grund einer anderen Beweislage von einem eine Absonderung begründenden Sachverhalt nicht ausgegangen werden konnte (vgl. zur Bedeutung des Sachverhalts für die „Sache“ VwGH 17.11.2020, Ra 2018/07/0487, mwN). Im vorliegenden Fall stand die COVID-19-Erkankung der Beschwerdeführer erst auf Grund der am 22. Jänner 2022 durchgeführten PCR-Tests fest, während auf Grund des davor bei einer Beschwerdeführerin durchgeführten PCR-Tests von einer Erkrankung nicht ausgegangen werden konnte, mag man dieses Ergebnis auch im Nachhinein als unrichtig ansehen.

3. Die – gemäß § 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen – Beschwerden sind daher nach § 28 Abs. 1 erster Halbsatz iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen.

4. Im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Beschwerden kommt auch ein Ausspruch über die Rechtmäßigkeit der Fortsetzung der Absonderungen nach § 7a Abs. 5 EpiG nicht in Betracht (vgl. VwGH 29.09.2020, Ra 2019/21/0357, mwN, zur Schubhaftbeschwerde, der die Beschwerde nach § 7a EpiG nachgebildet ist).

5. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

6. Da der belangten Behörde keine Aufwendungen nach § 35 Abs. 4 VwGVG entstehen konnten, kommt ein Aufwendersatz nicht in Betracht.

IV. Zur Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung

zukommt. Insbesondere weicht die Entscheidung weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt eine solche Rechtsprechung noch wird die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet. Die Lösung der maßgeblichen Rechtsfrage ergibt sich vielmehr aus der zitierten – einheitlichen – Rechtsprechung zur Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes nach § 27 VwGVG bzw. zum zulässigen Gegenstand einer Absonderung nach § 7 EpiG.